koten in Prago keumen. Daß der Staat sich kieran bebriligt, erkäten han sich en Bedeumig der Lankstruck für die allgemöss und Herereverwältung und für die Velkswirteisdungsfrege; aber daß der Staat der alleigie Träger dieser Laten ein mitnes, itt nicht zu vertrecht. Die han ankspecedatent Sollsterwaltungskröper untenen in jedem Fälls mittelbare Vorteile werden, wei bei der bespracunen Fernvirkung der Lankstrucken wirt der Staat der Staat der Lankstrucken vorteile bringen, and weil die Noten- und Nachbarschaftstraßen vorteile bringen, and weil die Noten- und Nachbarschaftstraßen ist es hierauch berechtigt, die Hauptkande ern Staat der Staat den halt der Staat den halt der Staat den Schalterverstaugskriperen zusweise. Bei deren sicht genütgender Leistungsfähigkeit ergatungeiten, bat aber der Staat den halt, wir alle andere Schalte Treiche der Gesantsteren und als olde

Das tatsächliche Vorgehen ist ungleich. In Großbritannien ist der Staat nach wie vor der Übernahme der Bau- und Unterhaltungslast aus dem Wege gegangen. Nachdem dort die Erwerbsunternehmungen durch die Entwickelung der Eisenbahnen an Bedeutung für das Landstraßenwesen sehr verloren haben, sind die Gemeinden und engeren Bezirke die Träger dieser Lasten, wie is überhaunt die engeren Selbstverwaltungskörner dort seit langen Zeiten für das Landstraßenwesen zu sorgen hatten. In den Vereinigten Staaten von Amerika ist es chenso. In Dänemark haben die Gemeinden für die Wege örtlicher Bedeutung, die Gemeinden, nötigenfalls mit Provinzheihilfe, und die Provinzen für die Wege größerer Bedeutung aufzukommen. In Norwegen gilt dasselbe, aber der Staat gibt den Provinzen Beihilfen. In Japan liegt die Hauptlast bei den Gemeinden und Bezirken; der Staat greift nur bei besonders großen Anlagen mit seinen Mitteln ergänzend ein. Italien zieht für Nachbarschaftswege die Anlieger beran, nötigenfalls unter Gemeindebeihilfe. Für die Gemeinde-, Provinzial- und Nationalstrallen haben in der Hauptsache die beteiligten Selbstverwaltungskörper zu sorgen. Der Staat gibt aber Unterstützungen dazu. In Frankreich kommt der Staat für die "routes nationales", das Departement für die _routes departementales", die Gemeinde für die "chemins vicinaux" und "chemins ruraux" auf; den Denartements und Gemeinden werden für Were von nicht lediglich örtlicher Bedeutung Staatsbeihilfen gewährt, die aber in der Regel in bestimmter Frist zu tilgen sind. In Ungarn sind die Gemeinden die Träger der Last für die öffentlichen Orts- und Nachbarschaftsstraßen und Gemeindewere, während der Staat die großen Staatsstraßen selbst baut und unterhält. In Österreich betätigt sich der Staat in gleicher Weise bei den "Ararialstraßen": für die übrigen Straßengruppen treten je nach ihrer Bedeutung die Länder, Bezirke und Gemeinden ein. In den einzelnen Ländern Österreichs wird dabei nicht ganz gleichmäßig